



Überall für alle

**SPITEX**

Region Romanshorn

Verein „Spitex Region Romanshorn“

**Statuten**

## **1. VEREIN, VEREINSZWECK**

### **1.1. Name**

Unter dem Namen „Spitex Region Romanshorn“ besteht mit Sitz in Romanshorn ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **1.2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Organisation und Bereitstellung von ambulanter Pflege sowie Hilfe und Betreuung zu Hause für alle im Einzugsgebiet wohnhaften Personen und deren Gäste. Der Verein kann auch andere spitalexterne Aufgaben übernehmen.

### **1.3. Einzugsgebiet**

Der Verein ist in der Region von Romanshorn tätig. Das Einzugsgebiet umfasst alle politischen Gemeinden, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

### **1.4. Schweigepflicht**

Der Vorstand und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1. Arten**

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich: Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedschaft.

Zur Familie zählen in der Regel alle im gleichen Haushalt lebenden Kinder, Pflege- und Stiefkinder, solange sie nicht volljährig sind. Die Familienmitgliedschaft steht auch familienähnlichen Lebensgemeinschaften offen.

### **2.2. Eintritt**

Der Vereinseintritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Für den Bezug allfälliger Vergünstigungen gelten Karenzfristen von maximal zwölf Monaten. Der Vorstand legt die Karenzfristen fest.

### **2.3. Austritt**

Der Vereinsaustritt erfolgt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- im Todesfalle eines Einzelmitgliedes
- bei Auflösung von juristischen Personen
- nach Ausschluss

Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

## **2.4. Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des Vereines in schwerer Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **2.5. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) zu entrichten.

Einzel- und Familienmitgliedern können für die Inanspruchnahme der Vereinsdienste Vergünstigungen gewährt werden. Massgebend ist die Tarifordnung.

## **3. FINANZEN**

### **3.1. Finanzierung**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Taxen und Gebühren für Dienstleistungen
- c. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- d. Entnahmen aus dem zweckgebundenen Fonds
- e. Beiträge der politischen Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung

### **3.2. Zweckgebundener Fonds**

Der Verein unterhält einen Fonds, der durch Spenden, Schenkungen oder Vermächtnisse geüfnet wird.

Die Fondsmittel werden zu Gunsten des Vereinszweckes verwendet.

Der Vorstand entscheidet über Entnahmen aus dem Fonds.

Für den Fonds wird ein separates Konto geführt, das in der Jahresrechnung getrennt ausgewiesen wird.

### **3.3. Tarife**

Die Tarife für Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt, soweit diese nicht von anderer, befugter Stelle vorgegeben sind.

### **3.4. Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

### **3.5. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **4. ORGANISATION**

### **4.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### **4.2. Amtsdauer**

Vorstand und Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

## **5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **5.1. Befugnisse**

Als oberstes Vereinsorgan entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a. Erlass und Abänderung der Statuten
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- d. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Delegierten der politischen Gemeinden
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- h. Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins

### **5.2. Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis Ende April jedes Kalenderjahres durchgeführt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

### **5.3. Anträge**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eintreffen, damit darüber gültig beschlossen werden kann.

### **5.4. Stimmrecht**

Das Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; ebenso steht einer Familien- bzw. Kollektivmitgliedschaft nur eine Stimme zu. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

## **5.5. Beschlüsse**

Ein Beschluss bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

## **6. VORSTAND**

### **6.1. Befugnisse**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind, so insbesondere:

- a. Festlegung der Vereinsstrategie
- b. Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- c. Vertretung des Vereins nach aussen
- d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Vollzug deren Beschlüsse
- e. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- f. Festlegung der Tarife für die Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- g. Ausschluss von Mitgliedern

### **6.2. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident(in)
- b. Vize-Präsident(in)
- c. Aktuar(in)
- d. Beisitzer(innen)
- e. Delegierte der politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung hat, nehmen durch Delegierte wie folgt im Vorstand Einsitz:

- a. Stadt Romanshorn mit einem Sitz
- b. Alle übrigen Gemeinden zusammen mit einem Sitz

Personen, die mit dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen, dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder vertreten sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann einen Spesenersatz erhalten.

### **6.3. Konstituierung**

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

## **7. GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Geschäftsleitung (der Geschäftsleiter, die Geschäftsleiterin) ist verantwortlich für die operative Führung der Geschäfte. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung werden in einem Reglement durch den Vorstand festgelegt.

## **8. REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und gibt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht ab.

Der Revisionsstelle steht das Recht zu, auch während des Rechnungsjahres nach freiem Ermessen unangemeldete Zwischenprüfungen vorzunehmen.

Die Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

## **9. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Im Falle einer Auflösung fällt das allfällige Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit einer Zielsetzung im Sinne des Vereinszweckes, wobei diese Organisation steuerbefreit sein muss. Besteht keine solche Organisation, fällt das Vereinsvermögen an diejenigen politischen Gemeinden, mit denen in den letzten zwei Jahren eine Leistungsvereinbarung bestand. Der Verteilschlüssel auf die politischen Gemeinden entspricht den geleisteten Beiträgen gemäss Leistungsvereinbarungen der letzten zwei Jahre.

## **10. INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. April 2016.

Romanshorn, 26. April 2018

Verein „Spitex Region Romanshorn“



Andreas Karolin  
Vereinspräsident



Ruedi Meier  
Vorstandsmitglied & Protokollführung